Zusammenfassende Erklärung

Aufgrund der konkreten Absicht der Gemeinde zur Schaffung von verschiedenen Einrichtungen des Gemeinbedarfs in einem Sportpark ist die vorliegende Bauleitplanung notwendig, insbesondere zur Erweiterung des bestehenden Sportplatzes. Das gesamte Deckblatt 2 wird als **Gebietskategorie Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sportpark** ausgewiesen.
Es erfolgt hier eine Durchführung des Bebauungsplans Inning Nr. 2 „Sportpark am Schorn" zeitgleich und gemeinsam mit dem Deckblatt Nr. 2 zum Flächennutzungsplan im **Parallelverfahren**. Die Geltungsbereiche sind jedoch nicht deckungsgleich. Die Abweichung beträgt 1,26 ha.

Das **Gelände steigt nach Westen hin deutlich an,** vor allem am westlichen Rand des Gebiets. Es befindet nördlich der Schornstraße auf einer Höhenlage von ca. 555 müNN und steigt nach Westen hin Richtung Ammersee (Wasserspiegel Mittewasser bei ca. 533 müNN) um etwa 10 m auf 565 müNN. Die südwestliche Ecke nördlich der Schornstraße liegt mit 656,25 müNN ein wenig höher. Die Gemeinde Inning a. Ammersee liegt ca. 30 km westlich von München, direkt am Ammersee (gemeindefreies Gebiet). Das Gemeindegebiet ist über die A 96 direkt nördlich des Hauptortes sehr gut an die Landeshauptstadt München angebunden. Die Gemeinde Inning a. Ammersee selbst ist noch relativ ländlich geprägt. Inning a. Ammersee liegt in der Urlaubsregion Alpenvorland.

Der erste Feststellungsbeschluss erfolgte am 30. Januar 2024. Die Genehmigung des Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 2 wurde am 24.09.2024 vom Landratsamt Starnberg mit Az.: 407 V-54-1-4d. erteilt. Voraussetzung hierfür war die Herausnahme des Landschaftsschutzgebietes auf 2,36 ha. Diese wurde im Umweltausschuss am 06.03.2024 vorberaten und im Kreistag am 04. Juli 2024 beschlossen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom **18.03.2025** wurde dieser **Feststellungsbeschluss aufgehoben**.

Für beide Planungsebenen erfolgte – nach bereits erfolgten und wieder aufgehobenen Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss – **eine erneute Auslegung im Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB**, hier für das Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 2 mit Planstand vom 06.05.2025.

Der **Feststellungsbeschluss** wurde am **29.07.2025** erneut gefasst. Am selben Tag wurde auch der Satzungsbeschluss auf Bebauungsplan-Ebene neu gefasst. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans Deckblatt Nr. 2 wurde am 16.09.2025 vom Landratsamt Starnberg mit Az. 407V – 54-1-4d erteilt.

Aufbauend auf dem wirksamen **Flächennutzungsplan** Inning a. Ammersee vom 26.11.2012 werden mit **Deckblatt Nr. 2** nun die bei der Neuordnung und Neuplanung des Sportparks erforderlich werdenden Flächen als **Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sportpark** dargestellt. Der **Geltungsbereich** des Deckblattes Nr. 2 umfasst zum Planstand vom 29.07.2025 **8,51 ha**. Untergeordnete Teilflächen, v. a. an den Rändern, erhalten die Darstellung als „Grünflächen", entweder als Ortsrand oder als sog. institutionelle Grünflächen, z. B. als Sportplatz oder Spielplatz. Somit überplant das Sondergebiet die bisherigen Bauflächen für Gemeinbedarf, die Flächen für den ruhenden Verkehr an der Schornstraße und Grünflächen im Bereich des bereits bestehenden Sportparks. Die Schornstraße wird unverändert dargestellt. Die **Erschließung** des Sondergebietes Sportpark erfolgt über die bestehende Schornstraße. Diese schließt im Osten an die Staatsstraße St 2067 (= Herrschinger Straße).
Für das südliche Drittel der beiden Grundstücke Fl.Nrn. 1478 und 1479 wird die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes nicht angepasst, da hier keine Herausnahme beantragt wurde. Die beantragte **Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet** mit ca. 2,36 ha wurde bereits vollzogen. Es liegt die Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg, 33. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg") **vom 08. August 2024**, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg, 28. Ausgabe vom 21. August 2024 vor. Der Bereich des Landschaftsschutzgebietes, der durch die Erweiterung des Geltungsbereiches noch kleinflächig im Geltungsbereich liegt, wird nicht herausgenommen. Auf diesen Flächen wird eine Grünfläche dargestellt.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Es erfolgt eine Einstufung in eine dreiwertige Skala hoch – mäßig – gering. Die **wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens** liegen beim Schutzgut **Boden** aufgrund der vorgesehenen Versiegelung und den nötigen Eingriffen ins Relief – hier v. a. der Terrassierung des Geländes v. a. für die Rasenspielfelder – mit der Einstufung als mäßig – hoch.

Für das Schutzgut **Landschaft** erfolgt trotz zu erwartender Eingrünung und Sicherung des Extensiv-Grünlands im Nordwesten aufgrund der Bebauung in einem Landschaftsschutzgebiet und Eingriff ins Gelände, hier in den topographisch markanten Höhenzug eiszeitlicher Prägung, ebenfalls eine Einstufung als mäßig – hoch.

Das **Schutzgut Mensch** ist v. a. aufgrund des Verlusts der Trasse für die geplante Umgehungsstraße beeinträchtigt, da keine Entlastung für die Anwohner im Ortskern erfolgt. Dem stehen jedoch der Nutzen für die Gemeinde durch die Erweiterung der Sportflächen für die Allgemeinheit, hier mit Synergieeffekten in der Bündelung

von Schul-, Vereins- und Freizeitsport, entgegen. Zudem entfällt die Belastung der Bewohner des westlichen Ortsrandes bei Umsetzung der Straßentrasse. Für das Schutzgut Mensch erfolgt daher die Einstufung als mäßig.

Tabelle Gesamtwirkungsbeurteilung

Schutzgut	**Bestand Ausgangs-situation**	**Umweltauswirkungen in der Bauphase**	**Umweltauswirkungen anlage- / betriebsbedingt**	**Vermeidungsmaßnahmen (Festsetzungen)**	**Beurteilung**
Arten und Lebensräume	Gelände steigt nach Westen; Nordteil: Acker- und Grünlandflächen, Extensiv-Grünland, Obstbäume und weitere Gehölze randlich, Südteil: v.a. Ackerflächen, Sportplatz, Ammersee im Westen außerhalb (FFH- und SPA sowie Ramsar-Gebiet, überregionale Verbundachsen)	Störung durch Lärm und Staubentwicklung, Verlust von Acker- und Grünlandfläche, Erschütterungen	v. a. Verlust arten- und strukturarmer landwirtschaftlicher Nutzfläche, Erhalt hochwertiger Lebensraum (Extensiv-Grünland mit Gehölzen), geplante Eingrünung, Gebäude mit dauerhaftem Aufenthalt nahe Ammersee (FFH-, SPA- und Ramsar-gebiet)	-.-	**gering**
Boden	(Acker) Pararendzinen aus flachem Hochflutmergel über Schotter, Ackerzahlen über Landkreisdurchschnitt	Verdichtung durch Baufahrzeuge, Erdbewegungen	Abgrabung und Aufschüttung, Versiegelung, Verlust der Bodenfunktionen und Ackerstandort, Bebauung im stark bewegten Gelände	-.-	**mäßig – hoch**
Fläche, Nachhaltigkeit	unversiegelte landwirtschaftliche Nutz-fläche, kleinflächig Straße, Erschließung bestehend, Sportplatz mit Gebäuden, Wohnen Asylbewerber in Containern (temporär)	Abgrabungen und Versiegelung, Verlegung der Tennisflächen in Erweiterungsflächen Sportanlagen, Sanierung bestehender Anlagen	Erweiterungsmöglichkeiten für die Zukunft, Abgrabungen und Versiegelung, Verlegung Tennisplätze, Synergie von Vereins-, Schul- und Freizeitsport, Synergie mit geplantem SO Nahversorgung, langfristige alternative Straßenführung nicht hier mehr möglich	Nutzen der Synergie mit bestehendem Sportplatz	**gering**
Wasser	5-10 m (und mehr) Grundwasserflurabstand, Lage im Nahbereich von Ammersee und Inninger Bach	Abgrabungen und Versiegelung, ggf. Einträge ins Grundwasser	Versiegelung, geschlossene Grasnarbe bzw. Bodenbedeckung großflächig zu erwarten	-.-	**gering**
Klima und Luft	Süd: v. a. landwirtschaftliche Nutzfläche ohne dauerhaften Bewuchs, Sportrasen, Nord: meist dauerhafter Bewuchs	Staub- und Schadstoffeinträge durch Baufahrzeuge und Bautätigkeit, Versiegelung	Aufheizung durch Gebäude und Versiegelung der Außenanlagen (Wärmeinsel), Anlage von Grünflächen	-.-	**gering**
Landschaft	Lage am Ortsrand des Hauptortes, Nahbereich des Ammersees, Lage im Landschaftsschutzgebiet, bewegtes Gelände	teilweise Verlust des natürlichen Geländeverlaufs, Baustellenbetrieb / Lärm,	Bebauung im Landschaftsschutzgebiet, Abgrabungen und Aufschüttungen, Eingrünung, ggf. Eingriff ins Geländerelief im Bereich „Topographisch markanter Höhenzüge eiszeitlicher Prägung – Freihalten von Bebauung“, ggf. Lärmschutzwand	-.-	**mäßig – hoch**

Schutzgut	Bestand Ausgangs-situation	Umweltauswirkungen in der Bauphase	Umweltauswirkungen anlage- / betriebsbedingt	Vermeidungsmaßnahmen (Festsetzungen)	Beurteilung
Kulturelles Erbe, Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmal im Gebiet lt. FNP (nicht nach Denkmal-Atlas), St 2067 an-grenzend (Südost)	Erschütterungen	Verlust einer überörtlich bedeutsamen geplanten Trasse	-.-	**gering**
Mensch, Wohnumfeld, Lärm, Verkehr	bekannte Urlaubsregion, Sportplatz, Tennisanlage im Nahbereich, St 2067 angrenzend, bestehender Parkplatz,-geplante Umgehungsstraße im Flächennutzungsplan enthalten, Wohnen Asylbewerber	Staub- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Schornstraße durch Bau belastet (Hauptanbindung westliches Wohngebiet an Hauptort), Betrieb Sportstätten durch Bau eingeschränkt	**Schaffung zentraler, zukunftsfähiger Sportflächen für Allgemeinheit, Vereine und Schule,** Flutlichtanlage, mäßige Erhöhung der Lärmemissionen durch Ziel- und Quellverkehr sowie bei Veranstaltungen, Flächen gut erreichbar, Verlust der geplanten Umgehungsstraße im Flächennutzungsplan, **keine Entlastung** der Anwohner an bestehender St 2067 im Ort	-.-	**mäßig**
Abfälle und Abwässer	Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, Sportplatznutzung	temporäre Lagerung auf Baustelle	Hausabfälle (geringfügig) durch Sportler und Zuschauer, Hausabwasser (gering)	-.-	**gering**
Sicherheitsbetrachtung (schwere Unfälle u. Katastrophen)	Lage an Staatsstraße St 2067	Unfälle während Bauphase (z. B. mit Baufahrzeugen)	Gefahr von Einträgen ins Grundwasser, Gefahr durch Starkregen (Topographie ausgeprägt), Sportunfälle, hohes Verkehrsaufkommen bei Veranstaltungen	-.-	**gering**
eingesetzte Techniken und Stoffe	landwirtschaftliche Geräte (z. B. Traktoren), Mähfahrzeuge Fußballplatz	handelsübliche Bautechniken, Sportflächen nach neuem Stand der Technik, u.v.m.,	gute Anbindung der gemeindlichen Sportanlagen, intensive Pflege der Sportrasen	-.-	**gering**

Alle **sonstigen Schutzgüter** einschließlich der Belange des Trinkwasserschutzes und zum Gesichtspunkt Klima und Luft, für die faktische oder potenzielle Auswirkungen des Vorhabens nicht gänzlich auszuschließen sind, werden nur **gering bzw. sehr gering** von dem Vorhaben betroffen. Die betreffenden Auswirkungen des Vorhabens sind daher als unkritisch zu beurteilen. Dies gilt auch für das Schutzgut **Arten und Lebensräume**. Die sich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ergebenden nötigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind zu beachten, siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP (Relevanzprüfung bzw. Arterfassung und ggf. Prüfung von Verbotstatbeständen bzw. ggf. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen), Verfasser: Dipl.-Biologe Martin Kleiner, Kolbengasse 9, 82487 Oberammergau, vom 27.02.2025.

Außer der Synergie mit dem bestehenden Sportplatz sind konkrete Festsetzungen zu Vermeidungsmaßnahmen erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich. Diese erfolgen im vorliegenden im Parallelverfahren.

Besondere **kumulative negative Wirkungen** des Standortes in Bezug auf die im Raum gegebenen Vorbelastungen durch die vorhandenen Verkehrs-Trassen (St 2067, A 96), bestehende Sportflächen, Schule sowie die Wohnbauflächen im Umfeld, v. a. durch Lärm, sowie besondere **Wechselwirkungen**, die nicht bereits mit der Untersuchung der einzelnen Schutzgüter erfasst wurden, haben sich nicht ergeben.

2. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Ebene Flächennutzungsplan)

Im Gemeindegebiet Inning a. Ammersee sind aufgrund zahlreicher Vorrang- und Schutzgebiete nur wenige Flächen zur Entwicklung bzw. Bebauung vorhanden. Besonders im Bereich des Ampermooses überschneiden sich zahlreiche Vorgaben: zum einen das FFH-Gebiet, zum anderen die amtlich kartierten Biotope sowie der Regionale Grünzug. Somit stellen die Flächen **nördlich der Autobahn A 96 Ausschlussflächen** für eine Bebauung dar. Östlich des Hauptortes, in Bachern, südöstlich Buch a. A. und im Südosten der Gemeinde befinden sich

Trinkwasserschutzgebiete. Größere Waldgebiete liegen vor allem im Nordosten und zwischen Buch a. A und dem Wörthsee.
Betrachtet man den wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde, so wird deutlich, dass durch das großflächig ausgewiesene **Landschaftsschutzgebiet** erhebliche Restriktionen für die Entwicklung von Bauflächen bestehen.

Etwa 80 % der Fläche des Gemeindegebietes sind Teil eines **Landschaftsschutzgebietes.** Eine mögliche bauliche Entwicklung ist daher auf wenige ortsnahe Bereiche eingegrenzt. Ein Eingriff in Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes ist nur schwer zu vermeiden.
Bei der **Prüfung von Standortalternativen im Gemeindegebiet** ist insbesondere die **Nähe zur Verkehrsinfrastruktur** (Anbindung) zu beachten. Hier zählt vor allem die Erreichbarkeit von der A 96, der B 471 sowie der St 2067. Durch den unmittelbaren **Anschluss** an eine dieser **übergeordneten Straßen** sind hier Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche relativ gering. Zudem soll der Sportplatz für die Bewohner möglichst einfach und auf kurzem Wege erreichbar sein. Störungen und Durchfahrten durch Wohngebiete gilt es zu vermeiden.

Ansiedlungen eines **Sportplatzes eignen** sich vor allem in der Nähe der größeren Ortschaften im Gemeindegebiet, das heißt nahe Inning und Buch. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Neuausweisung, sondern um die Erweiterung des bestehenden Sportplatzes auf Flächennutzungsplanebene.

Der **gewählte Standort** bietet **mehrere Vorteile.** Es besteht eine direkte Verkehrsanbindung über die Staatsstraße St 2067. Diese führt ca. 1,5 km nach Norden zur Autobahnauffahrt „Inning a. Ammersee". Es besteht eine sehr gute überörtliche Anbindung. Durch die Lage direkt im Hauptort besteht geringe Entfernung zu den östlichen Wohngebieten. Durch die Planung wird der **bestehende Sportplatz** der Gemeinde Inning a. Ammersee nach Süden, Westen und Norden hin **erweitert.** Die Flächen können so optimal und flächensparend genutzt werden. Die Sportflächen (Vereinssport, Schulsport, Freizeitsport) werden **an einem Ort konzentriert.** Die **Schüler** der angrenzenden Schule können das Sportgelände auf kürzestem Weg und ohne Verkehrsgefährdungen erreichen.

Bei der Planung eines Standortes für den gemeindlichen Sportplatz steht das öffentliche Interesse im Vordergrund. Die zahlreichen Vorteile der Erweiterung des bestehenden Standortes rechtfertigen nach Ansicht der Gemeinde den randlichen Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet (2,36 ha) sowie die Herausnahme der bisherigen Trasse der Umgehungstraße für die St 2067.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die **Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung** wurden berücksichtigt und sind im Einzelnen auf der Gemeindeverwaltung einsehbar. Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligungen** nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Einwände von Bürgern eingegangen.
Wesentliche Anregungen durch die Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange erfolgten in den Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB.

Regierung von Oberbayern
- die Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) zu Natur und Landschaft werden beachtet. Die Planung wird mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i. OB
- bestehende landwirtschaftliche Betriebe dürfen in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden,
- der Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen ist auf ein Minimum zu reduzieren

Die Hinweise zur Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe werden berücksichtigt. Die Hinweise zum Thema Flächenverbrauch werden sachgerecht abgewogen.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- im Bereich des Planungsgebiets werden weitere Bodendenkmäler vermutet
- Bodeneingriffe aller Art erfordern hier somit eine denkmalrechtliche Erlaubnis, dies soll in die textlichen Hinweise aufgenommen werden
- eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags wird bei im Falle einer Denkmalvermutung begleitet

Die Hinweise zur erforderlichen Beantragung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde werden in Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.

Landratsamt Starnberg – untere Naturschutzbehörde
- Bitte um Überprüfung der Textpassage zum Durchschnitt der landwirtschaftlichen Bodenschätzung.
- Detailberechnungen zur Eingriffsregelung sind nicht in den Flächennutzungsplan mit aufzunehmen.

Der Sachverhalt zur Bodenschätzung wurde geprüft und angepasst. Die Ausführungen zu den Detailberechnungen werden als redaktionelle Änderung ersatzlos gestrichen.

Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt
- Überprüfung der Textpassage zur Richtung der Erweiterung,
- unzulässige Doppeldarstellung als Sondergebiet und zugleich als Grünfläche ist zu klären bzw. zu ändern,
- In der **Planzeichnung** ist der Bereich mit den weiterhin als landwirtschaftlich genutzten Flächen entweder aus der Darstellung zum Planzeichen herauszunehmen oder die landwirtschaftlichen Flächen werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.
- fehlendes Planzeichen (schraffiertes Orange für SO Zweckbestimmung Sportpark) in der Zeichenerklärung,
- Hinweise zu ergänzenden Planzeichen und Zusätzen sowie zur Darstellung einer abgegrenzten Grünfläche,
- Hinweise zur Nutzungsangabe für Teilbereich in dem Landschaftsschutzgebiets Herausnahme beantragt wird,
- Hinweise zu geltungsbereichsübergreifenden Planzeichen in der Legende.

Der Sachverhalt der unzulässigen Doppeldarstellung wurde abgestimmt und eine Lösung wurde gefunden. Die Textpassage zur Erweiterungsrichtung wurde geprüft und angepasst. Zum Sachverhalt der landwirtschaftlichen Flächen wurde einvernehmlich eine Lösung erarbeitet und die Plandarstellung angepasst. Das fehlende Planzeichen wurde ergänzt, ebenso die vorgeschlagenen Anpassungen zu den Planzeichen eingearbeitet. Die Sachverhalte zur Abgrenzung einer Grünfläche sowie zum Umfang der Legende wurden sachgerecht abgewogen.

Staatliches Bauamt Weilheim
- Hinweise zu ungeklärter Erreichbarkeits- und Querungssituation im Bereich der Staatsstraße für Fahrradfahrer und Fußgänger,
- Hinweise zu Verbot bzw. Einschränkungen für Werbende oder sonstige Hinweisschilder,
- Hinweis zu schwer ersichtlicher Darstellung der Anbauverbotszone,
- Hinweise zur von der Straße ausgehenden Emissionen und Schutzmaßnahmen.

Die Hinweise werden sachgerecht abgewogen.

Nach Aufhebung des Feststellungsbeschlusses vom 18.03.2025 sind im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligungen im Verfahren nach **§ 4a Abs. 3 BauGB** mit Planstand 06.05.2025 keine Einwände von Bürgern eingegangen. Im Rahmen der erneuten Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte nur eine wesentliche Stellungnahme von Seiten der Träger öffentlicher Belange:

Regierung von Oberbayern
- Empfehlung zur engen Abstimmung mit der zuständigen Behörde in Bezug auf die beantrage Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet, die nicht verändert wird.

Die Empfehlung wird beachtet. Der Sachverhalt wurde bereits mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

4. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter und der gegebenen Ausgleichsmöglichkeiten sind die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 2 der Gemeinde Inning a. Ammersee **insgesamt als gering – mäßig** und die geplanten Maßnahmen als **umweltverträglich** einzustufen.

Die der Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt Nr. 2 der Gemeinde Inning a. Ammersee wurde einer Umweltprüfung nach § 2a BauGB gemäß der in § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien unterzogen. Die Darstellungen im Deckblatt Nr. 2 wurden im Einzelnen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht enthalten.
Es wurden, insgesamt betrachtet, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt.

Insgesamt ist das Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 2 am vorgesehenen Standort aufgrund des Untersuchungsrahmens des Umweltberichts als umweltverträglich zu beurteilen.
- Die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind **auszugleichen.**
- Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist möglichst **landschaftsverträglich** auszuführen.
- Die Gebäude, Anlagen, Betriebseinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und straßenseitige Erschließungen sind so zu bauen und zu betreiben, dass **vermeidbare Belastungen** des Wohnumfeldes und der Umwelt **unterbleiben.**

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen der Darstellungen im Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 2 sind unter diesen Bedingungen **nicht gegeben.**

Inning, den 22.09.2025

Walter Bleimaier, Erster Bürgermeister